

Besondere Bedingung Nr. 4776

Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz mit Total-Verkehrs-Rechtsschutz (ein PKW/Kombi) und mit Allgemeinem Vertrags-Rechtsschutz sowie mit Arbeitsgerichts-, Sozialversicherungs- und Beratungs-Rechtsschutz

1. Wer ist versichert?

1.1 In den Rechtsschutz-Bausteinen Pkt. 2.a) bis e)

Versicherungsschutz hat ausschließlich der Versicherungsnehmer.

1.2 In den Rechtsschutz-Bausteinen Pkt. 2.f)

Fahrzeug- und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer und Leasingnehmer.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Fahrzeug-Rechtsschutz auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen.

Lenker-Rechtsschutz

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer als Lenker von Fahrzeugen, die nicht in seinem Eigentum stehen, nicht auf ihn zugelassen sind bzw. nicht von ihm gehalten oder geleast werden.

2. Was ist versichert?

a) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Art. 19.1.1 und 19.1.2 ARB 1994)

b) Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Art. 23.1.1 ARB 1994)

c) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Art. 20.1.1 ARB 1994)

d) Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Art. 21.1.1 ARB 1994)

e) Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Art. 22.1.1 ARB 1994)

f) Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17.2.1 bis 17.2.3 und 17.2.5 ARB 1994) und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Art. 17.2.4 ARB 1994)

Für alle einspurigen Motorfahrzeuge zu Lande und einen mit Kennzeichen beschriebenen PKW oder Kombi sowie Anhänger ohne betriebliche Nutzung, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, auf ihn zugelassen sind bzw. von ihm gehalten oder geleast werden.

Lenker-Rechtsschutz (Art. 18.2.1 bis 18.2.4 ARB 1994)

Für das Lenken fremder Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

3. Wertanpassung?

Abweichend von Art. 14 ARB 1994 unterliegen sowohl die Versicherungssumme als auch der Prämienanteil des Rechtsschutz-Versicherungsvertrages keiner Wertanpassung. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

4. Welche Versicherungsbedingungen liegen diesem Vertrag zugrunde?

Soweit in dieser Besonderen Bedingung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1994).